

Stand: 24.06.2026 02:38:13

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11696

"Anti-Nazi-Demo in Nürnberg 2025 und deren strafrechtlichen Folgen"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11696 vom 26.05.2026



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**  
vom 25.03.2026

### **Anti-Nazi-Demo in Nürnberg 2025 und deren strafrechtlichen Folgen**

Die folgenden Fragen werden gestellt im Hinblick auf die mediale Berichterstattung zu polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen (Radio Z, 12.03.2026 um 18.00 Uhr; @verdijugendmittelfranken, 11.03.2026, *Stellungnahme zu den Razzien am 11.03.2026*, Instagram; Perspektive Online, 12.03.2026, *22 Hausdurchsuchungen wegen anti-faschistischem Gegenprotest in Nürnberg*; Nürnberger Nachrichten, 11.03.2026, *Groß-razzia in Nürnberg, Fürth und Hersbruck: Polizei durchsucht zahlreiche Wohnungen*; Nordbayern, 14.03.2026, *Zweifel an Verhältnismäßigkeit: Scharfe Kritik an Razzien in Nürnberg und der Region*; inFranken, 11.03.2026, *USK im Einsatz: Mehrere Razzien in Franken – Polizei äußert sich zu Hintergründen*; Die Zeit, 26.04.2025, *Demo „Gemeinsam für Deutschland“ in Nürnberg – Gegenproteste*) am 11.03.2026 in Nürnberg, Fürth, Hersbruck und weiteren Orten in Mittelfranken, bei denen die Wohnungen mehrerer Personen und vereinzelt deren Arbeitsplätze durchsucht wurden, die im April 2025 an Gegendemonstrationen gegen eine rechtsextreme Versammlung in Nürnberg teilgenommen haben.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Gegen wie viele Beschuldigte wird ermittelt? .....   | 3 |
| 1.2 | Wegen welcher Delikte wird ermittelt? .....  | 3 |
| 1.3 | Wie ist die zeitliche Verzögerung zwischen Tatzeitpunkt 26.04.2025 und den Durchsuchungsmaßnahmen am 17.03.2026 zu erklären? .....                       | 3 |
| 2.  | Trifft es zu, dass wegen der Vorgänge vom 26.04.2025 auch innerhalb der Polizei wegen Pflichtverletzungen ermittelt wurde oder wird? .....               | 3 |
| 3.  | Sind die zugrunde liegenden Durchsuchungsbeschlüsse so gefasst, dass sie auch vollziehende Maßnahmen an Arbeitsplätzen von Beschuldigten anordnen? ..... | 3 |
| 4.1 | Inwieweit wurde bei der Vollstreckung der Durchsuchungsbeschlüsse von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft unmittelbarer Zwang angewandt? .....    | 4 |
| 4.2 | Waren sachbearbeitende Personen der Staatsanwaltschaft bei den Maßnahmen zugegen? .....  | 4 |
| 5.1 | Beruhen die jeweiligen Durchsuchungsmaßnahmen allesamt auf dem Vollzug der richterlichen Durchsuchungsbeschlüsse? .....                                  | 4 |

---

5.2	Oder – und, falls ja, in welchen Fällen – wurde auch wegen Gefahr im Verzug gehandelt? .....	4
6.1	Welche Gegenstände wurden beschlagnahmt? .....	4
6.2	Und wurde deren Beschlagnahme in den zugrunde liegenden Durchsuchungsbeschlüssen angeordnet? .....	4
7.1	Soweit Mobiltelefone, Tablets oder digitale Medienträger beschlagnahmt wurden, wer wertet diese Gegenstände aus? .....	4
7.2	Sind alle diese Gegenstände noch als Beweismittel in öffentlich-rechtlichem Gewahrsam? .....	4
7.3	Und inwieweit wird dem Verwertungsverbot von eventueller Kommunikation mit Berufsgeheimnistägern Rechnung getragen? .....	5
8.1	Wer ist für die Pressearbeit der Ermittlungsbehörden verantwortlich? .....	5
8.2	Fanden Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei zu diesem Zweck statt? .....	5
	Hinweise des Landtagsamts .....	6

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 1.1 bis 1.3, 3, 4.2 bis 5.2 und 7.1 bis 8.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**

vom 21.04.2026

## **1.1 Gegen wie viele Beschuldigte wird ermittelt?**

Es wird insgesamt gegen 32 Beschuldigte ermittelt.

## **1.2 Wegen welcher Delikte wird ermittelt?**

Es laufen derzeit Ermittlungen wegen des Verdachtes des Landfriedensbruchs gemäß § 125 Strafgesetzbuch (StGB). Bei weiter im Raum stehenden Delikten handelt es sich um: Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) und Körperverletzung (§ 223 StGB).

## **1.3 Wie ist die zeitliche Verzögerung zwischen Tatzeitpunkt 26.04.2025 und den Durchsuchungsmaßnahmen am 17.03.2026 zu erklären?**

Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Mittelfranken unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

## **2. Trifft es zu, dass wegen der Vorgänge vom 26.04.2025 auch innerhalb der Polizei wegen Pflichtverletzungen ermittelt wurde oder wird?**

Dem Polizeipräsidium Mittelfranken liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine Informationen über Beschwerden oder ein Fehlverhalten von Beschäftigten der Bayerischen Polizei hinsichtlich des Einsatzes zum Demonstrationsgeschehen am 26.04.2025 vor.

## **3. Sind die zugrunde liegenden Durchsuchungsbeschlüsse so gefasst, dass sie auch vollziehende Maßnahmen an Arbeitsplätzen von Beschuldigten anordnen?**

In den Durchsuchungsbeschlüssen des Amtsgerichts Nürnberg wurden Maßnahmen zur Durchsuchung der Person der jeweiligen Beschuldigten angeordnet. Bei der Anordnung einer solchen Maßnahme kann die Durchsuchung der jeweiligen Person an dem Ort vollzogen werden, an welchem die Person angetroffen wird.

**4.1 Inwieweit wurde bei der Vollstreckung der Durchsuchungsbeschlüsse von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft unmittelbarer Zwang angewandt?**

Es erfolgte bei zwei Objekten die Türöffnung mittels unmittelbaren Zwangs. Dabei wurde eine Wohnungstür leicht beschädigt. Zudem wurde bei der Sicherstellung eines Mobiltelefons unmittelbarer Zwang in Form einfacher körperlicher Gewalt gegen eine Person angewendet. Die Person blieb unverletzt.

**4.2 Waren sachbearbeitende Personen der Staatsanwaltschaft bei den Maßnahmen zugegen?**

Vor Ort waren keine sachbearbeitenden Personen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zugegen. Während der Durchsuchungsmaßnahmen fand jedoch ein regelmäßiger telefonischer Kontakt zwischen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und den die Beschlüsse vollziehenden Polizeivollzugsbeamten statt.

**5.1 Beruhen die jeweiligen Durchsuchungsmaßnahmen allesamt auf dem Vollzug der richterlichen Durchsuchungsbeschlüsse?**

**5.2 Oder – und, falls ja, in welchen Fällen – wurde auch wegen Gefahr im Verzug gehandelt?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Wesentlichen beruhen die Durchsuchungsmaßnahmen auf dem Vollzug der richterlichen Durchsuchungsbeschlüsse. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ordnete jedoch im Verlauf des Einsatzes am 11.03.2026 bei zwei Objekten eine Durchsuchung wegen Gefahr im Verzug an.

**6.1 Welche Gegenstände wurden beschlagnahmt?**

Bei den Durchsuchungen stellten die Einsatzkräfte Beweismittel sicher, darunter Tatkleidung und Mobiltelefone. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 1.3 verwiesen.

**6.2 Und wurde deren Beschlagnahme in den zugrunde liegenden Durchsuchungsbeschlüssen angeordnet?**

Die in den Durchsuchungsbeschlüssen enthaltenen Anordnungen zur Sicherstellung wurden umgesetzt. Während der Umsetzung der vorgenannten Durchsuchungsbeschlüsse kam es zu einer Beschlagnahme. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 1.3 verwiesen.

**7.1 Soweit Mobiltelefone, Tablets oder digitale Medienträger beschlagnahmt wurden, wer wertet diese Gegenstände aus?**

**7.2 Sind alle diese Gegenstände noch als Beweismittel in öffentlich-rechtlichem Gewahrsam?**

**7.3 Und inwieweit wird dem Verwertungsverbot von eventueller Kommunikation mit Berufsheimnisträgern Rechnung getragen?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.3 verwiesen.

Die gesetzlichen Bestimmungen und damit auch die Vorgaben betreffend die Kommunikation von Berufsheimnisträgern sind bei den bayerischen Strafverfolgungsbehörden – wie in einem demokratischen Rechtsstaat vorgesehen – Grundlage ihrer Arbeit.

**8.1 Wer ist für die Pressearbeit der Ermittlungsbehörden verantwortlich?**

**8.2 Fanden Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei zu diesem Zweck statt?**

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Pressearbeit erfolgte durch das Polizeipräsidium Mittelfranken in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Verantwortlich waren am Einsatztag der Einsatzleiter sowie der Leiter des Einsatzabschnitts Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.